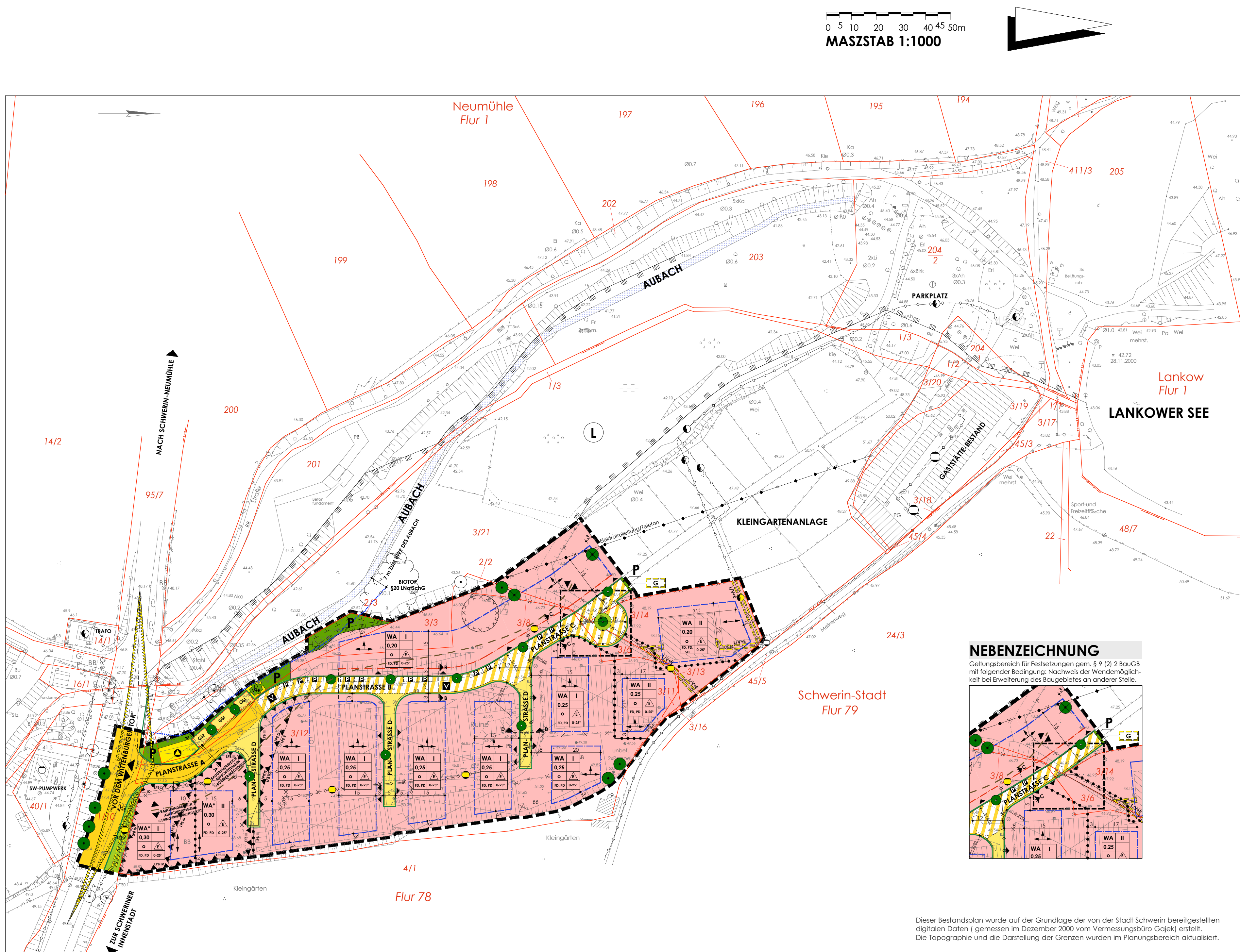


SATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 50.04/2 "LANKOWER AUBACH-NORD"

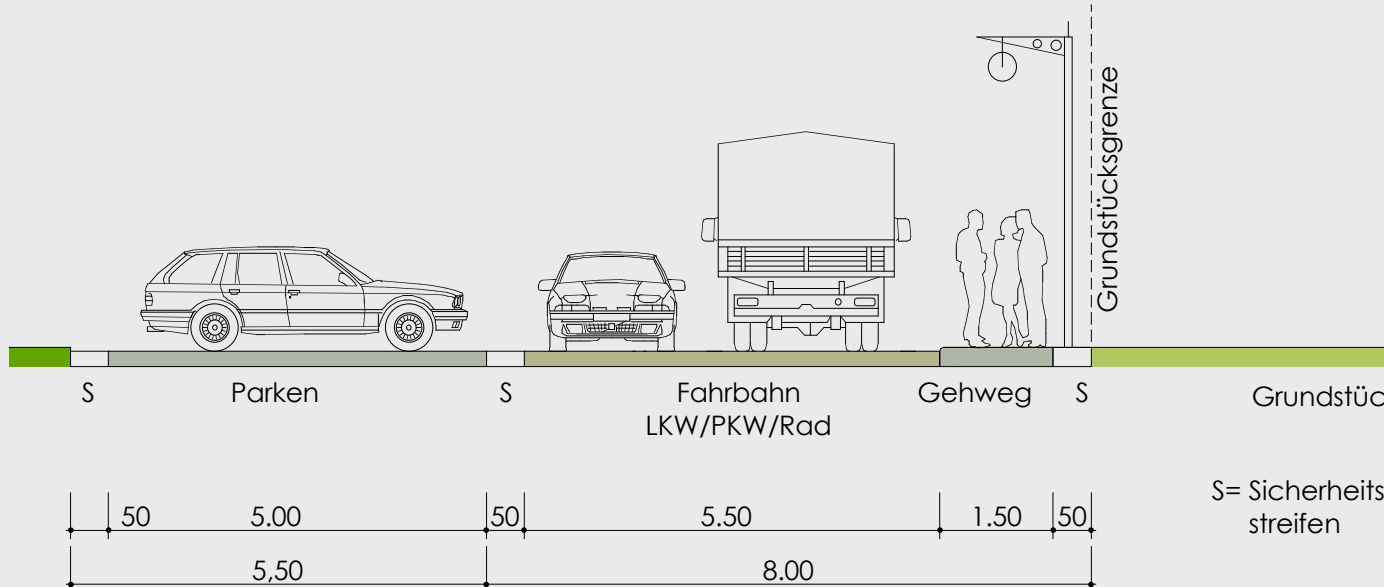
NÖRDLICH DER STRASSE "VOR DEM WITTENBURGER TOR", ÖSTLICH DES AUBACHES, WESTLICH DER GARTENANLAGE "SPARTE AM SÜDUFER", SÜDLICH DES LANKOWER SEES

TEIL A - PLANZEICHNUNG

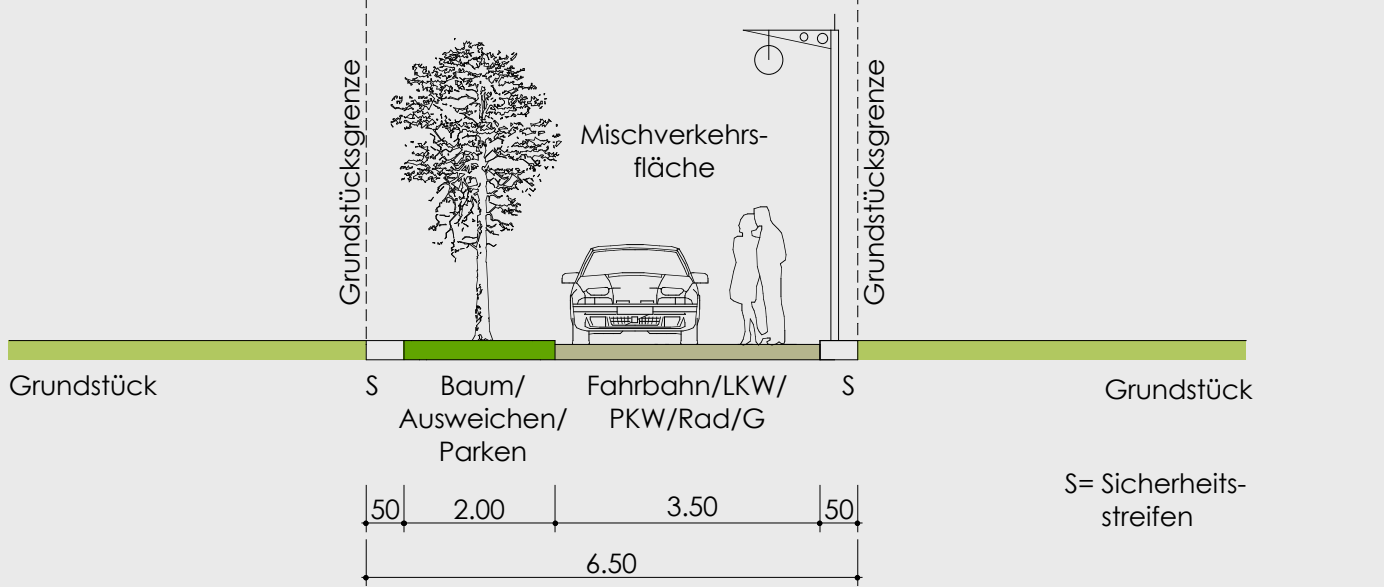


PLANUNGSQUERSCHNITTE, M 1 : 100

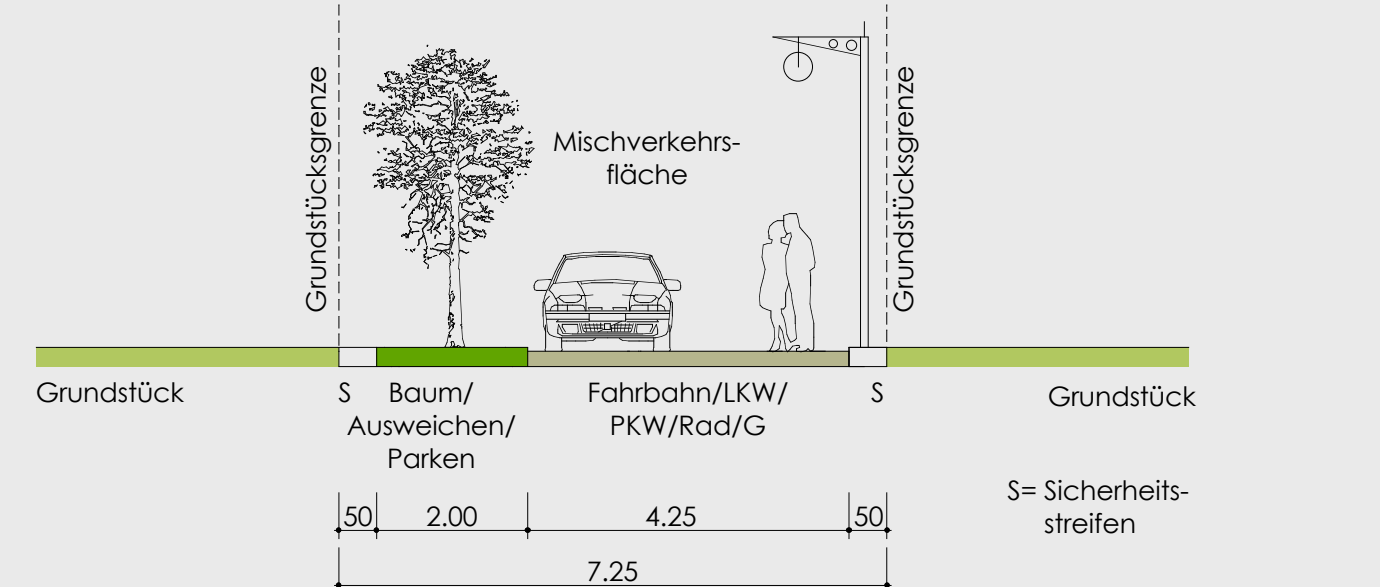
PLANUNGSQUERSCHNITT A



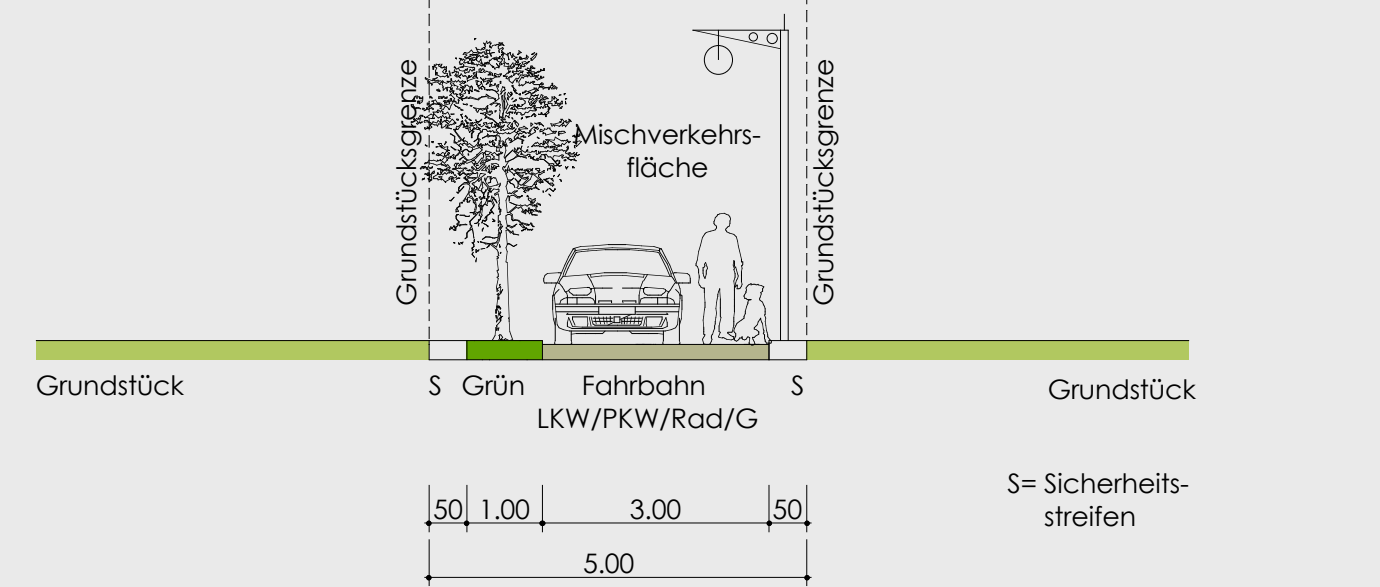
PLANUNGSQUERSCHNITT C



PLANUNGSQUERSCHNITT B



PLANUNGSQUERSCHNITT D



TEIL A - PLANZEICHNERKLÄRUNG (gem. PlanZV 90 vom 18. Dezember 1990)

ZEICHENERKLÄRUNG
PLANZEICHNUNG
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIV INHALTS)
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BauGB i. V. mit § 4 BauNVO

WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
WA* Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BauGB i. V. mit § 16 BauNVO
I. 0.25 Grundflächenzahl
Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16, 17, 19 BauNVO
§ 20 BauNVO

BAUWEISE, BAUFORMEN, BAUGRENZEN
§ 9 (1) 2 BauGB i. V. mit §§ 22 u. 23 BauNVO
o offene Bauweise § 22 BauNVO
Bauleine § 23 BauNVO
Baugrenze § 23 BauNVO
nur Einzelhäuser zulässig § 22 BauNVO
Stellung baulicher Anlagen - Hauptfächung § 22 BauNVO
Pulldächer sind in westliche Richtung anstehend auszubilden

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

VERKEHRSLINIEN
§ 9 (1) 11 BauGB
Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Private Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkflächen
Verkehrsberuhigter Bereich
Einbahn

TEIL B - TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeine Wohngebiete

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2. Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3. Zulässige Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

II. Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1. Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 4 BauGB)

1.1 Die zum Absatz vorgesehenen Gebäude sind abzubauen sowie die Verkehrsflächen - und

Lagerflächen zu entfernen.

1.2 Die Errichtung von baulichen sonstigen Anlagen ist im Gewässerschutzstreifen (7 m breiter Ufer-

streifen) unzulässig.

1.3 Auf der privaten Grünfläche, festgesetzt als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

Entwicklung von Natur und Landschaft ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen

nicht zulässig. Die Fläche ist in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten.

2. Massnahmen zur Gestaltung des Baugebietes und zur Minimierung der Eingriffe

in Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

2.1 Entlang der Planstreifen D und innerhalb der Parksflächen auf der Planstreife A sind Laubbäume

zu pflanzen. Für die Baumstände ist eine mind. 7 m große Pflanzfläche vorzusehen.

Die Flächen sind vor dem Überfahren zu sichern.

Für die Hochstämme ist ein Kronenraster von 2,2 m zu gewährleisten.

Die Gehölze sind entsprechend der geltenden DIN Normen 18915-18916 zu pflanzen.

Anzahl: 5 Stück Hochstämme

Gehölzart: Hainbuche (Punus serotina 'Kanzan')

Schwarzkiefer (Pinus nigra)

Pflanzgröße: 18 - 20 cm Stammumfang, 3 x verpflanzt

3. Massnahmen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a - 25 b BauGB)

3.1 Die zur Errichtung festgesetzten und die den Anforderungen der Baumschutzverordnung der Stadt

Schwerin entgegen geschützten Bäume, sind vor Beeinträchtigung während der Bauphase gem. der

DIN-Vorschriften zu schützen.

3.2 Entlang der Planstreifen B und C sind entsprechend der Planung auf den öffentlichen Grün-

flächen, entlang Laubbäume zu pflanzen.

Für die Baumstände ist eine mind. 7 m große Pflanzfläche vorzusehen.

Die Flächen sind vor dem Überfahren zu sichern.

Für die Hochstämme ist ein Kronenraster von 2,2 m zu gewährleisten.

Die Gehölze sind entsprechend der geltenden DIN Normen 18915-18916 zu pflanzen.

Anzahl: 5 Stück Hochstämme

Gehölzart: Vogelkirsche (Prunus avium)

Pflanzgröße: 18 - 20 cm Stammumfang, 3 x verpflanzt

III. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 86 LbauO M-V)

1. Außen-Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LbauO M-V)

Für die Gebäude auf dem westlich der Haupterschließungsstrasse (Planstreife B+C) gelegenen

Bauflächen sind nur helle Außenfassaden zulässig.

Für die Außenwandgestaltung der übrigen Bauteile sind neben hellen Außenfassaden auch rote

oder braunes Mauerwerk, rote Putz oder Holz (Holz in einem Verhältnis bis zu max. 30% der

Wandfläche) zulässig.

Der Schwarz - Raut - Anteil der hellen Außenfassaden darf nach dem Farbcode des

Natural - Colour - Systems (NCS) nicht mehr als 20 % betragen.

Die geforderten Festsetzungen der Außenwandgestaltung gelten nicht für Gebäudedächer und

nicht für Nebenanlagen.

Bei abweichendem Material von Hauptgebäude und Nebengebäude ist die Nebengebäudewand

gemäßig optisch zu betonen. Bei Abgang ist die Begrünung nachzufließen.

Außenwände von Gebäuden ohne Fenster und Türen von mehr als 5 m Länge sind mit

Kletterpflanzen in einer Dichte von einer Pflanze je 10 m² zu begrünen.

1.2 Dachgestaltung

(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LbauO M-V)

Für die Bauteile mit Flach-, Pull-, oder Satteldachkonstruktionen sind neben ungelasteten roten

oder braunen Dachziegeln bzw. Dachplatten nur rote Mauerziegel oder nicht

reflektierende Metallblechdeckungen zulässig. Diese Einschränkung gilt nicht für Dachgauben.

Vordächer und unterkriechende Gebäudeteile sowie Nebengebäude und Garagen.

Die Begrünung von Dächern, auch auf Nebengebäuden oder Garagen, ist zulässig.

Gebäudedachstuhl sind nur in einer Höhe bis max. 1,0 m zulässig.

2. Einfriedungen

(§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LbauO M-V)

Als Einfriedung im Vorgrabenbereich sind nur Hecken mit heimischen Laubbäumen (keine Nadel-

gehölze), Holzpfeile und Mauern bzw. Freisprengmauern zulässig. Diese Zäune und Hecken dürfen im

Mittelmaß 1,2 m hoch sein, deren zugewandter Seiten Mauern, Mauern und im Mittelmaß 0,8 m

hoch zulässig. Im Bereich der Schräghecke dürfen die Grundstücksentfriedungen max. 0,7 m hoch

sein.

Die zum LSG orientierten Grundstücke sind im rückwärtigen Bereich zum LSG hin einzuzäunen bzw.

abzuzäunen.

Schichtanlagen

(§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LbauO M-V)

Freistehende Müllgefäße bzw. Müllgefäßschächte sind zur Straßenseite mit einer Begrünung oder

Begrünung zu umgeben.

Öberflächige Gas bzw. Ölkais sind in Vorgärten nicht zulässig.

Einfrieden/Verkehrsgrenze

(§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LbauO M-V)

Die Verschiebung der Grundstücksgrenzen, der öffentlichen Parkstände und der Pflanzflächen der

Straßenräume ist auf Nachweis der Erdaträchtigkeit zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Hauptausschusses vom

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am im Stadtmagazin

erfolgt.

Landeshauptstadt Schwerin, Oberbürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Landeshauptstadt Schwerin, Oberbürgermeister

3. Die förmliche Bürgerbeteiligung wurde gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB am

durchgeführt.

Landeshauptstadt Schwerin, Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden sind mit dem Schreiben vom zur

Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Landeshauptstadt Schwerin, Oberbürgermeister

5. Die Hauptaussschuss hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung

und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Landeshauptstadt Schwerin, Oberbürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)

sowie der Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom bis zum

..... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die

öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Aussagen während der Auslegungslauf

jedermann schriftlich oder zur Not mündlich vorgebracht werden können, am

..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Landeshauptstadt Schwerin, Oberbürgermeister

7. Der katastrmäßige Bestand am sowie die geometrische Festlegung der neuen

städtischen Planung werden als richtig besichtigt.

Landeshauptstadt Schwerin, Oberbürgermeister

8. Die Stadtverwaltung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der

örtlichen öffentlichen Stellen am geprüft.

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Landeshauptstadt Schwerin, Oberbürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am

..... während der Dienststunden als Satzung beschlossen. Die Begründung mit

Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverwaltung vom

..... gebilligt.

Landeshauptstadt Schwerin, Oberbürgermeister

10. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird

hiermit ausgestellt.

Landeshauptstadt Schwerin, Oberbürgermeister

11. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während

der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu

erhalten ist, sind am im Stadtmagazin öffentlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - Formvor-

schriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und

weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen

worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Landeshauptstadt Schwerin, Oberbürgermeister

12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am

..... während der Dienststunden als Satzung beschlossen. Die Begründung mit

Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverwaltung vom

..... gebilligt.

Landeshauptstadt Schwerin, Oberbürgermeister

13. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am